



### Teilnahmebedingungen für die Regenbogenparade

Begriffserklärungen:

Die HOSI Wien wird in der Folge als „Veranstalterin“ bezeichnet.  
Die teilnehmende Gruppe wird in der Folge als „Teilnehmerin“ bezeichnet.

#### 1. Grundlagen

Den allgemeinen Teilnahmebedingungen liegen die ordnungs- und polizeibehördlichen Auflagen zugrunde und sie sind bindend für die Teilnahme an der Regenbogenparade:

Die **Regenbogenparade** ist eine **Demonstration für die Rechte von schwulen, lesbischen und von bi-, trans- und intersexuellen Menschen (LSBTI)**. Jeder/Jede darf daran als Teilnehmerin teilnehmen, solange der Beitrag zum Demonstrationsthema passt.

Die Teilnahme an der Regenbogenparade ist die Teilnahme an einer **politischen Demonstration** im Sinne des Versammlungsgesetzes.

*Die Teilnahme an der Parade, ob zu Fuß oder motorisiert, erfolgt auf eigenes Risiko.*

Eine Haftung der Veranstalterin für jegliche Schäden ist ausgeschlossen.

Die zur Darstellung des Parade- oder eines eigenen Mottos genützte Fläche muss mindestens 25% der Gesamtfläche betragen, die zur textlichen oder grafischen Darstellung am Fahrzeug genützt wird. Die TeilnehmerInnen stellen somit sicher, dass der Charakter der politischen Demonstration erhalten bleibt.

**Die Vereinbarung darf handschriftlich nicht verändert werden, da diese sonst ihre Gültigkeit verliert.** Eine Teilnahme ohne gültige Vereinbarung ist nicht gestattet.

#### 2. Anmeldung

Anmeldeschluss: siehe [www.regenbogenparade.at](http://www.regenbogenparade.at)

Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht möglich.

##### Startgruppen

- **Gruppe 1:** Fußgruppen, einspurige Fahrzeuge (Motorräder, Fahrräder)
- **Gruppe 2:** PKW, LKW bis 3,5 t, andere mehrspurige Fahrzeuge, Motorräder und von Personen gezogene Fiaker
- **Gruppe 2a:** LKW bis 7,5 t sowie Fahrzeuge mit Anhänger bis 3,5 t
- **Gruppe 3:** Sattelschlepper ab 7,5 t sowie Fahrzeuge mit Anhänger bis 7,5 t
- **Gruppe 3a:** sonstige Fahrzeuge über 3,5 t

Die Teilnahme mit Tieren jeder Art ist aus Tierschutzgründen untersagt.

Die Teilnahme an der Parade ist grundsätzlich kostenlos. Zur Abdeckung der entstehenden Kosten (Bezahlung der Ordnungskräfte, Kosten für Absperrmaßnahmen, Gebühren für Ausnahmegenehmigungen der LKW, usw.) werden von den TeilnehmerInnen Beiträge eingehoben, deren Höhe nach Art der Teilnahme gestaffelt ist. Bei motorisierter (Gruppen 2–3a) bzw. gewerblicher Teilnahme (Gruppen 1–3a) ist ein Unkostenbeitrag bzw. Solidaritätsbeitrag zu leisten.

**Die Verrechnung des Unkosten- bzw. Solidaritätsbeitrags erfolgt durch die Stonewall GmbH.**

#### 3. Teilnahmebestätigung

Diese Vereinbarung wird per E-Mail ausgesandt und muss unterschrieben, mit allen Seiten, per Fax oder E-Mail an die Veranstalterin zurückgesandt werden.

Nur TeilnehmerInnen, von denen die unterschriebene Vereinbarung und ggf. eine Zahlung des Unkostenbeitrags bei der Veranstalterin eingelangt ist, sind startberechtigt!

#### 4. Platzierung in der Parade (Auslosung)

Die Reihenfolge der Paradowagen und -gruppen (mit Ausnahme der Wagen von Sponsor/innen und Organisationsfahrzeugen) wird per Los bestimmt. Dadurch haben alle Gruppen die gleichen Chancen. Jene drei Gruppen, die im Vorjahr laut Startaufstellung auf den letzten drei Plätzen gereiht waren, dürfen jedoch bis zu dreimal ziehen, wenn sie mit der heuer gezogenen Startnummer nicht zufrieden sind.

#### 5. Hauptverantwortliche und Abnahme durch die Behörde bzw. die Veranstalterin

Jede Gruppe muss eine hauptverantwortliche Person als Gruppenleiter/in bestimmen. Sie/Er muss am Paradentag mit einem Mobiltelefon ausgestattet und erreichbar sein. Der/Die Gruppenleiter/in ist für die Sicherheit des gesamten Gruppenbeitrags sowie der Bereiche rund um den Beitrag auf der Parade verantwortlich sowie Ansprechpartner/in für die Veranstalterin und muss bei auftretenden Problemen umgehend die Veranstalterin oder eine/n zuständige/n Paradenordner/in informieren.

Der/Die Gruppenleiter/in muss während der gesamten Aufstellung und Parade ständig durch eine gelbe Warnweste erkennbar sein. Bei der Onlineanmeldung sind unbedingt der Name dieser Person und ihre Mobilnummer einzutragen. Der/Die Gruppenleiter/in darf keine weitere Funktion wie z.B. Radstand-Security oder Fahrer/in ausüben, damit er/sie sich vollumfänglich um die Sicherheit und Aufgabe als Gruppenleiter/in kümmern kann.

- **Gruppen 1 und 2:** Die Teilnehmerin hat der Veranstalterin eine hauptverantwortliche Person bekanntzugeben, die sich am Paradentag zu Aufstellungsbeginn (um 12:30 Uhr) beim Infostand (Höhe Burgtheater/Rathausplatz) anmeldet. Die Abnahme durch die Veranstalterin erfolgt am Ring um 12:45 Uhr.
- **Gruppen 2a, 3 und 3a:** Die Teilnehmerin hat der Veranstalterin eine hauptverantwortliche Person bekanntzugeben, die sich am Paradentag zu Aufbaubeginn (spätestens 7:00 Uhr) beim Infostand am Parkplatz meldet. Die Abnahme durch die Behörde bzw. Veranstalterin erfolgt am Parkplatz ab 9:00 Uhr.

#### 6. Auf- bzw. Abbauparkplatz

- **Gruppen 1 und 2:** Es gibt keinen gesonderten Bereich dafür.
- **Gruppen 2a, 3 und 3a:** Zum Auf- bzw. Abbau steht ein großer Parkplatz ab 6:00 Uhr zur Verfügung. Auf diesem findet ab 9:00 Uhr die behördliche Abnahme von Ton und Technik durch die Polizei und den Magistrat statt. Es ist daher zwingend notwendig, dass die Tonanlagen und technischen Aufbauten ab 9:00 Uhr einsatzbereit sind. Nach der Parade fährt der Konvoi wieder zum Parkplatz zurück, wo abgebaut werden kann.



Seite 2 von 3 - Stand: 01.04.2018

**Sämtlicher Müll darf nicht einfach vom Wagen geworfen werden, sondern ist ausnahmslos in den Müllcontainern und der dafür vorgesehenen großen Abfallmulde zu entsorgen.**

### **Die Benützung des Auf- und Abbauparkplatzes erfolgt auf EIGENE GEFAHR!**

#### **7. Ausnahmegenehmigung Wochenendfahrverbot**

Für **alle Fahrzeuge über 7,5 t** muss anstelle der Kopie des Zulassungsscheins das **Online-Fahrzeugdatenblatt** vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt bis spätestens 21 Tage vor der Parade an die Veranstalterin übermittelt werden, andernfalls kann die behördliche Sonderfahrgenehmigung nicht mehr rechtzeitig erteilt werden.

**Ohne Sonderfahrgenehmigung ist eine Teilnahme behördlich untersagt.**

#### **8. Fahrzeugsicherung**

Jede Gruppe ist verpflichtet, ihren Wagen während der gesamten Dauer der Parade von Ordner/innen („Radstand-Securitys“) mit einem **Seil sichern** zu lassen. Dabei sind stets genug Personen einzusetzen, um ein Durchhängen des Seils zu verhindern: jedenfalls mindestens 10 bei LKW bzw. 4 bei PKW. **Das Seil muss entsprechend lang sein, so dass**

- vorne 2 Meter,
- seitlich 1 Meter und
- hinten 2 Meter

**Abstand zum Fahrzeug besteht.**

Die Radstand-Securitys müssen während der gesamten Aufstellung und Parade ständig durch eine orange Warnweste erkennbar sein.

Die Radstand-Securitys und Gruppenleiter/innen müssen volljährig sein. Während einer Ablöse darf die Position einer Radstand-Security **niemals** unbesetzt sein.

Die Paraden-Engel und Radstand-Securitys werden von der Teilnehmerin selbst gestellt. Die Veranstalterin ersucht, die Namen der Personen über das Online-Meldeformular bekanntzugeben.

Eine Teilnahme von motorisierten Fahrzeugen ist behördlich nur mit der vorgeschriebenen Anzahl an Securitys gestattet. Sollte die Teilnehmerin während der Parade **ohne entsprechende Securitys** angetroffen werden, behält sich die Veranstalterin über Punkt 16 der Vereinbarung hinaus den **sofortigen Ausschluss aus der Parade** vor.

##### **8.1. Paraden-Engel**

Zur Kennzeichnung der einzelnen Blöcke muss jede Teilnehmerin über eine Person verfügen, die das von der Veranstalterin bereitgestellte Namensschild voranträgt.

##### **8.2. Main-Security**

Das sind jene Personen, die mittels Funkgerät mit der Einsatzleitung verbunden sind. Bei diesen Personen handelt es sich um die „Chef-Security“ jeder Teilnehmerin. **Sie werden aufgrund von Behördenvorgaben von der Veranstalterin gestellt.**

##### **8.3. Radstand-Security**

Das sind jene Personen mit orangen Warnwesten, die neben den Rädern gehen. Jeder Radkasten muss gesichert sein.

##### **8.4. Alkohol- und Drogenkonsum**

Über Rechtsvorschriften hinaus gilt: Der Konsum von Alkohol während der Parade kann zu einer Gefährdung der Teilnehmer/-innen und Zuschauer/innen führen. Für die

Gruppenleiter/innen, Securitys und Fahrer/innen besteht ein grundsätzliches Alkoholverbot.

Verstöße können durch die Polizei vor Ort geahndet werden. Der/Die Gruppenleiter/in hat auf die anderen Teilnehmer/innen einzuwirken, den Konsum von Alkohol zu unterlassen bzw. entsprechend einzuschränken.

##### **8.5. Ende der Parade**

Beim Erreichen des Endpunkts der Parade muss die Musik abgedreht werden und müssen die Passagiere die Fahrzeuge so schnell wie möglich verlassen. Müll (Getränkedosens, Flugblätter, Dekomaterial), der bei der Rückfahrt durch den Fahrtwind vom Wagen geblasen werden könnte, muss rasch vom Wagen entfernt werden. **Sämtlicher Müll darf nicht einfach nur vom Wagen geworfen werden, sondern ist ausnahmslos in den Müllcontainern bzw. selbst mitgebrachten Müllsäcken zu entsorgen.**

Erst danach dürfen die Fahrzeuge den Auflösungsbereich der Parade verlassen. Fahrzeuge, die zum Auf- bzw. Abbauparkplatz weiterfahren, werden von der Polizei eskortiert – hierbei ist den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten. Da der Platz im Auflösungsbereich begrenzt ist, sind die Kooperation der Teilnehmerin und angemessene Eile beim Absteigen erforderlich.

##### **9. Müll**

Die Teilnehmerin verpflichtet sich, Abfall zu vermeiden sowie anfallenden Müll ordnungsgemäß (in Müllsäcken) zu sammeln und zu entsorgen. Weiters trägt sie dafür Sorge, dass der Parkplatz nach dem Auf- und Abbau besenrein hinterlassen wird.

**Während der Parade dürfen keinerlei Gegenstände (Dosen, Becher, Lebensmittel, Flyer, etc.) vom Wagen geworfen werden. Weiters ist der Einsatz von Konfettimaschinen, Schaumkanonen und dergleichen verboten!** Das Verteilen von Flyern im Sinne einer direkten Übergabe an Personen bedarf der Zustimmung der Veranstalterin.

##### **10. Zutritt zu Fahrzeugen**

Die Teilnehmerin trägt dafür Sorge, dass den Ordnungskräften bzw. Mitarbeiter/innen der Veranstalterin jederzeit ungehindert Zutritt zum Fahrzeug gewährt wird.

##### **11. Technische Auflagen**

Die Aufbauten auf den Fahrzeugen (auch Luftballons und dergleichen) dürfen 4 Meter über Fahrbahn nicht übersteigen. Auf dem Wagen befindliche Personen dürfen während der Parade wegen der Oberleitungen keinesfalls über diese Höhe reichen. Gruppen, die beim Start den Luftbogen beschädigen, haften für den entstandenen Schaden.

Es sind nur dieselbetriebene Stromgeneratoren behördlich zugelassen. Weiters muss in unmittelbarer Nähe des Stromgenerators ein 6-kg-Pulverlöcher bzw. ein 5-kg-CO<sub>2</sub>-Löcher frei zugänglich sein. Der/Die Wagenverantwortliche muss über geeignete Kenntnisse betreffend die Bedienung von Feuerlöschern verfügen und wissen, wo der Feuerlöscher steht.

Die Teilnehmerin hat dafür Sorge zu tragen, dass **sämtliche Aufbauten** während der gesamten Parade sowie während der Fahrten zwischen Parkplatz und Parade und retour **ordentlich verankert und fixiert sind. Auf der Strecke vom Parkplatz zur Parade und zurück ist das Mitfahren von Personen auf der Ladefläche behördlich strengstens untersagt.**

Das Tanzen auf Wagendächern, Stromgeneratoren bzw. Lautsprecherboxen (ohne Geländer) stellt ein sehr großes Sicherheitsrisiko dar und ist daher strengstens verboten. **Der Einsatz von Konfettimaschinen, Schaumkanonen und dergleichen verboten!**



### 11.1. Ausstattung der Tonanlage

Die **Tonanlage** muss **über** einen „**Limiter**“ verfügen (dieser wird behördlich plombiert), ohne diesen kann eine Abnahme nicht erfolgen und die Teilnahme wird behördlich untersagt. Die Tonanlage muss auch über einen **Radioempfänger verfügen**.

Der LC-Peak (maximaler Schalldruckpegel) darf ca. 110 dB in einem Abstand von 8 m nicht überschreiten. Die Teilnehmerin haftet für jegliche Folgen der Nichtbeachtung.

### 11.2. Moment des Gedenkens

Um **17:00** Uhr finden im Gedenken an die Opfer von HIV/AIDS und von homophober und transgenerfeindlicher Gewalt der „**Moment des Gedenkens**“ statt.

Die Teilnehmerin verpflichtet sich, zu diesem Zeitpunkt für einige Minuten ihr Programm auszusetzen. Der Moment des Gedenkens wird in Kooperation mit einem Radiosender gestaltet, die konkrete Uhrzeit der Radioübertragung wird der Teilnehmerin noch gesondert mitgeteilt. Den Anweisungen der Main-Security ist unbedingt Folge zu leisten.

### 11.3. Ruhezonen

In Theatern und Konzerthäusern entlang der Route können Vorstellungen stattfinden. Es ist möglich, dass die Polizei zu gewissen Zeiten Ruhezonen festlegt. Beim Passieren dieser Ruhezonen müssen Tonanlagen auf den Wagen abgeschaltet werden. Anordnungen der Einsatzleitung bzw. der Main-Security sind auch diesbezüglich unbedingt Folge zu leisten.

## 12. Sponsoring

### 12.1. Logos

Firmenlogos auf den Fahrzeugen, Transparenten oder sonstigen Werbeflächen dürfen maximal eine Gesamtfläche von 10 m<sup>2</sup> einnehmen, und es dürfen nicht mehr als sechs Logos auf einem Wagen angebracht werden, einschließlich das eigene Logo der Teilnehmerin.

Sämtliche Firmenlogos müssen von der Veranstalterin im Vorfeld schriftlich genehmigt werden! Die Veranstalterin kann ohne Angaben von Gründen Firmenlogos ablehnen.

### 12.2. Promotion und Give-Aways

Der Einsatz von Promotionsteams bzw. das Verteilen von Give-Aways bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Veranstalterin.

### 12.3. Gesperrte Produktkategorien

Aufgrund der Tatsache, dass die Veranstalterin Rahmenverträge abgeschlossen bzw. präferierte Partner hat, muss sich die Teilnehmerin an folgende Marken halten:

- **Bier:** exklusiv Heineken
- **Flavoured Beer:** Desperados
- **Sekt:** Schlumberger
- **Mineralwasser:** Römerquelle
- **Cola:** Coca Cola, Coca Cola Zero,
- **Kräuterlimonade:** Almdudler
- **Energy Drinks:** Red Bull
- **Vodka:** Stolichnaya
- **Gin:** Henricks

In diesen Kategorien dürfen keine anderen Marken derselben Branchen beworben werden bzw. keine Werbemittel sichtbar sein.

### 12.4. Teilnahme via Sponsoringvertrag

Für Teilnehmerinnen, die via Sponsoringvertrag an der Parade teilnehmen, werden die Auflagen der Punkte 12.1 bis 12.3 durch Regelungen im Sponsoringvertrag ersetzt. Der Rest der Teilnahmebedingungen ist vollinhaltlich gültig.

### 13. Verkauf von Getränken, Speisen und Waren aller Art

Der Verkauf von Getränken und Speisen sowie Waren aller Art ist grundsätzlich verboten. Zur Erleichterung der Finanzierung des Paradenbeitrags ist es den Teilnehmerinnen der Startgruppe 3 erlaubt, Getränke an Personen mit Wagenpässen zu verkaufen – jedoch ausschließlich am Wagen selbst. Der Verkauf vom Wagen an mitmarschierende Personen ist untersagt.

### 14. Meldung der Teilnehmerin an die Veranstalterin

Folgende Meldungen muss die Teilnehmerin fristgerecht an die Veranstalterin durchführen:

- Fahrzeugdatenmeldung (**nur für Fahrzeuge über 7,5 t**)
- Securitymeldung (siehe Punkt 8)

Alle diese Meldungen sind ausschließlich mittels der Online-Formulare unter <https://viennapride.at/parade/formulare> durchzuführen. Andere Formen der Übermittlung werden nicht anerkannt und können nicht bearbeitet werden.

### 15. Weisungsgebundenheit

**15.1** Die Teilnehmerin hat Weisungen durch die Veranstalterin bzw. deren Beauftragte sowie durch Behörden bzw. deren Beauftragte unverzüglich Folge zu leisten.

**15.2** Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandeln gegen Weisungen gemäß Punkt 15.1 die Teilnehmerin vom Start bei bzw. von der weiteren Teilnahme an der Parade auszuschließen.

**15.3** Kommt es im Sinne von Punkt 15.2 zum Ausschluss einer Teilnehmerin, ist die Rückerstattung angefallener Kosten durch die Veranstalterin ausgeschlossen. Der Veranstalterin entstehende Folgekosten werden 1:1 an die Teilnehmerin weiterverrechnet.

### 16. Verstöße

Die **Veranstalterin** behält sich **das Recht** vor, ein Zuwiderhandeln gegen einen oder mehrere der Punkte dieser Vereinbarung **pro Verstoß mit einer Pönale von bis zu 1.000,00 € zu ahnden** und die durch den Verstoß/die Verstöße anfallenden Folgekosten der Teilnehmerin in Rechnung zu stellen.

### 17. Verrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch die Stonewall GmbH. (Die Stonewall GmbH ist ein gemeinnütziges Unternehmen der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien mit Sitz in 1040 Wien, Heumühlgasse 14/1.)

### 18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Wien.